

# Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Wöchentlichen Beilage**“ vierteljährlich Mark 1.50 Pf. Nummer der Zeitungspreislifte 6587.

**Versprechstelle Nr. 22.**  
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.  
**Rechnungsfristiger Jahrgang.**

**Inserate**, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 30 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

## Bekämpfung der Blutlaus.

Während der Herbst- und Wintermonate wird die Bekämpfung der Blutlaus dadurch begünstigt, daß der blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen erleichtert.  
Anordnungsgemäß erhalten die Besitzer von Obstbäumen deshalb hierdurch Anweisung, ihre Obstbäume ohne Verzug auf das Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen und eventuell die Vertilgung dieses Schädling sofort einzuleiten. Eine Beschreibung der Blutlaus und ihrer wirksamsten Bekämpfungsarten liegt in der hiesigen Ratskanzlei zur Einsichtnahme aus.  
Säumige werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, auch wird nach Befinden die Vornahme der Vertilgungsarbeiten auf ihre Kosten durch den unterzeichneten Stadtrat angeordnet werden.  
Bischofswerda, am 1. Oktober 1904.

Der Stadtrat  
Dr. Lange.

Chm.

## Zum 25jährigen Jubiläum des Reichsgerichts.

Am 1. Oktober des Jahres 1879 wurde in Leipzig für die innere Entwicklung des Deutschen Reiches eine nationale Großtat vollbracht, das Reichsgericht wurde begründet und damit der Rechtseinheit im deutschen Reiche die Bahn eröffnet, die dann allerdings erst 21 Jahre später durch die Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches gekrönt wurde. Aber neben der hohen nationalen und ethischen Bedeutung erfüllt das Reichsgericht auch einen außerordentlich hohen praktischen juristischen Zweck, das Reichsgericht als oberste Instanz in den Rechtsstreiten im Deutschen Reiche beseitigte die vielfachen Obertribunale, Oberappellationsgerichte und Oberhofgerichte oder schränkte deren höchste Befugnisse doch ein und machte dadurch einem verwickelten und schwierigen Rechtszustande in Deutschland ein Ende. Hoch zu achten ist ferner auch die ideale Bedeutung des Reichsgerichts für die schwere Wissenschaft des Rechts, denn dieses selbst kann, wie die Geschichte des berühmten römischen Rechts beweist, sich nur zur vollen Blüte entwickeln, wenn es aus dem ganzen Volksleben eines großen Reiches seine Fülle und seine mannigfachen Anregungen schöpfen kann. Alle großen Rechtslehrer haben dieses erkannt, und wer jemals das Glück hatte, die Vorträge des verehrten großen Leipziger Pandektisten Geheimrat Professor Dr. Windscheid zu hören, der wird sich erinnern, in welcher wunderbar klarer und überzeugender Weise Windscheid die eminente Bedeutung einer hochentwickelten Rechtswissenschaft zu beweisen verstand. Zum Ruhme des Reichsgerichts sei es aber auch gesagt, daß es in den 25 Jahren seines Bestehens seine Aufgabe mit unermüdlichem Fleiße und treuer, strenger Gewissenhaftigkeit erfüllt hat. Gunst oder Furcht weifen in den Hallen des Reichsgerichts nicht, und seine Arbeit gilt nur der unentwegten, voraussetzungslosen Erforschung der Wahrheit und der richterlichen Betätigung der gesetzlichen Gerechtigkeit. In diesem Geiste wird auch vom deutschen Volke das Wirken des Reichsgerichts anerkannt und gewürdigt, und aus Kleingeist und Verstimmung zuweilen vorkommende abfällige Beurteilungen der Tätigkeit des Reichsgerichts müssen als Irrtümer bezeichnet werden. Man muß ferner auch betonen, daß die 25 Jahre des Bestehens des Reichsgerichts zugleich auch einen glücklichen Abschluß einer ersten großen Entwicklungsperiode im deutschen Rechtsleben, zu welchem durch die Gründung des deutschen Reiches der mächtige nationale Anstoß gegeben worden war, bedeuten. Denn diese erste große Entwicklungsperiode zeigt die erlangte Einheit in der Rechtssprechung und des Prozeßverfahrens für das Strafrecht, die strafrechtlichen Nebengesetze, die Zivil- und die Strafprozeßgesetze, das Handels- und Wechselrecht, das Patentrecht, die Musterchutzgesetze, die Urheberrechte, das Konkursrecht, das bürgerliche Recht, die Warenzeichen, den unlauteren Wettbewerb und andere das Privatrecht betreffende

Geetze. Mag es dem Reichsgerichte vergönnt sein, große glückliche Perioden der Rechtssprechung seiner ersten schönen Entwicklungsperiode anzureihen.

## Unklarheiten in der russischen Heeresführung in der Mandchurei.

Die Kriegsführung in Petersburg hat sich bekanntlich zur Aufstellung einer zweiten russischen Armee in der Mandchurei entschlossen, hauptsächlich um hierdurch den General Kuropatkin, den bisherigen Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte in der Mandchurei, in seinem Kommando möglichst zu entlasten. Zum Kommandierenden dieser neuen russischen Armee, die sich allerdings erst in der Bildung befindet, ist vom Zaren General Gribenberg, bislang Generalkommandant des Wilnaer Militärbezirks, ernannt worden, welche Ernennung zweifellos einen guten Griff darstellt, denn General Gribenberg hat in allen seinen bisherigen Stellungen hinlängliche Proben ungewöhnlicher militärischer Tüchtigkeit und Begehung abgelegt, wozu ihm eine ganze Reihe von Feldzügen Gelegenheit gab. Indessen hat doch diese Ernennung Gribenbergs eine gewisse Unklarheit über die zukünftige Stellung General Kuropatkins und dessen Verhältnis zum General Gribenberg hervortreten lassen. Denn in dem Schreiben, in welchem der Zar dem letzteren seine Berufung zum Befehlshaber der zweiten russischen Mandchurei-Armee bekannt gab, hieß es, daß das Kommando der ersten Mandchurei-Armee in den Händen des Generaladjutanten Generals Kuropatkin belassen werde und daß sich General Gribenberg nach den allgemeinen Weisungen des Oberkommandierenden zu richten habe. Es war daher in Rußland zunächst die Meinung aufgetaucht, in der Neueinteilung der vermehrten russischen Streitkräfte auf dem mandchurischen Kriegsschauplatz sei eine gewisse Degradierung Kuropatkins zu erblicken, der vom ersten auf den zweiten Platz gerückt sei; auch habe man als den im Schreiben des Zaren erwähnten Oberkommandierenden den Admiral Alexejew zu erblicken, dem Kuropatkin und Gribenberg gleichmäßig untergeordnet seien. Inzwischen macht jedoch eine anderweitige Auffassung der Sachlage sich noch geltend. Jene geht von dem Umstand aus, daß Alexejew in dem Schreiben des Zaren an General Gribenberg nicht ausdrücklich als Oberkommandierender genannt sei, und schließlich deshalb, weil ein Admiral als Oberbefehlshaber eines Landheeres unmöglich erscheine, daß Kuropatkin den Oberbefehl über beide Armeen behalten, unter seinem direkten Kommando aber nur die erste Mandchurei-Armee haben solle. Seine Befehle hätten sich also sowohl an Gribenbergs Armee als an die ihm selbst untergebenen Armeekorps und Kavalleriedivisionen zu richten. Die starken Hoffnungen, die Zar Nikolaus in seinem mehrerwähnten Schreiben an die Neueinteilung der

russischen Streitkräfte geknüpft hat, werden übrigens so gut wie nirgends von den Erklärern und Auslegern dieses Schreibens geteilt. Bezweifelte z. B. die Kreuzzeitung neulich, daß die Maßregel eines Seeoffizier wie Alexejew mit der Führung eines großen Landheeres zu betrauen, sich bewähren werde, und meinte sie, daß, falls sich Alexejew wie bisher auf allgemeine Direktiven beschränken werde, nachteilige Reibungen zwischen Kuropatkin, Gribenberg und Lenewitsch nicht ausbleiben würden, so sagt sie heute, daß die Belassung Kuropatkins in einer Oberstellung über Gribenberg, während ihm gleichzeitig ein direktes Kommando nur über die erste Armee zustände, vermutlich noch schädlicher wirken würde, als wenn ein Admiral über beiden Generälen stände. Neben diesen beiden Auffassungen taucht deshalb noch eine dritte Version auf, wonach der Zar die Ernennung eines neuen Oberbefehlshabers plane, als der bereits der Großfürst Nikolai Nikolajewitsch, der Generalinspekteur der russischen Kavallerie, genannt wird. An sich dürfte eine solche Lösung der jetzt bestehenden Schwierigkeiten und Unklarheiten, die militärische Befähigung des eventuellen neuen Oberbefehlshabers für seine Stellung vorausgesetzt, als die praktischste angesehen werden können. Im russischen Interesse wäre jedenfalls eine möglichst schnelle Aufklärung der Kompetenzen der einzelnen russischen Armeeführer dringend zu wünschen, da der jetzige Zustand lähmend auf die Aktionsfähigkeit der russischen Truppenkörper wirken muß und Kuropatkins Stellung für den Moment noch wesentlich erschwert.

## Politische Weltschau.

In Detmold fand am Freitag die Belagerungsfeier des Grafen Regenten Ernst statt. Der Berliner Hof war bei der Belagerungsfeier nicht vertreten, wie er sich denn überhaupt jeder Teilnahmekundung anlässlich des Hinscheidens des Grafen Regenten Ernst enthalten hat. Auch die Berliner Regierungspresse hatte, zweifellos auf einen Wink von „Oben“, zunächst keinerlei Notiz vom Tode des Grafen Regenten Ernst genommen. Erst in seiner Freitagnummer fand sich der „Reichsanzeiger“ bewogen, dem Verewigten folgenden kurzen Nachruf zu widmen: „Der am 26. September verstorbene Regent des Fürstentums Lippe, Graf Ernst zur Lippe-Diesterfeld, hat sich in der Regierung des Fürstentums, die er auf Grund eines unter dem Vorstz des verewigten Königs Albert von Sachsen abgegebenen Schiedspruches ausübte, innerhalb des Lippe'schen Landes und darüber hinaus persönliche Sympathien erworben, die seinem Namen ein gutes Andenken sichern.“ Diese verspäteten Beileidsworte des „Reichsanzeigers“ werden freilich an den eigentlichen Empfindungen, welche das Verhalten des Berliner Hofes gegenüber diesem Trauerfalle in weiten Bevölkerungskreisen Deutschlands hervorgerufen hat, schwerlich etwas ändern.